

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)** **— Drucksachen 7/80, 7/514 —**

#### **hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat**

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

### **Gründe**

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Strafgesetzbuches**

##### **1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 131 StGB)**

§ 131 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer die Gewalttätigkeiten verherrlichenden oder verharmlosenden Weise

schildern oder die zum Rassenhaß aufstacheln, ... (weiter wie BT-Fassung).“

##### **Begründung**

Die vom BT beschlossene Wendung „in grausamer ... Weise“ kann zu dem Fehlschluß verleiten, es seien nur Schriften, Ton- oder Bildträger usw. gemeint, die den Leser, Hörer oder Zuschauer seelisch quälen. Eine solche Auslegung würde den Tatbestand so verengen, daß sein kriminalpolitisches Ziel verfehlt würde.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 143 StGB)**

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

8. § 143 erhält folgende Fassung:

„§ 143

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge obliegt oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die Strafe darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die Tat des Schutzbefohlenen angedrohte Strafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Tat des Schutzbefohlenen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.“

Als Folge sind:

- a) in Artikel 6 die Nummer 5 zu streichen,
- b) in Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl „143,“ und Absatz 8 zu streichen.

Begründung

Gegen die ersatzlose Streichung des § 143 StGB bestehen erhebliche Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit. Eine entsprechende Strafbestimmung ist unentbehrlich für die Fälle, in denen Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige ihre Pflichten zwar in erheblichem Maße verletzen, der subjektive Tatbestand der Beihilfe zur Straftat des Schutzbefohlenen ihnen aber nicht nachzuweisen ist. Angesichts der zunehmenden Kinderkriminalität besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Möglichkeit, den Aufsichtspflichtigen nachdrücklich vor Augen zu halten, welche pädagogischen Pflichten sie nicht nur gegenüber ihren Kindern, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit haben. Da die Rechtsprechung für die Anwendung des § 1666 BGB sehr strenge Anforderungen stellt, kann diese Bestimmung den § 143 StGB nicht ersetzen. Auch die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist kein Äquivalent für eine Strafdrohung; im übrigen ist der Ausgang von Zivilprozessen unsicher, und die

Vollstreckung bietet meist keine Aussicht auf Erfolg.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem § 199 des Entwurfs eines StGB E 1962.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 170 b StGB)**

In § 170 b ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Das geltende Recht sieht für den Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Eine Höchststrafe von zwei Jahren würde den Fällen schwerer Schuld nicht gerecht. Auch im Verhältnis zu der in § 169 StGB (Personenstands Fäl schung) angedrohten Höchststrafe von zwei Jahren erscheint eine auf Höchstmaß von drei Jahren angeho bene Strafdrohung angemessen.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 173 StGB)**

§ 173 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

In den Fällen, in denen ein Absehen von Strafe sachgemäß ist, reichen die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes aus.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des Zweiten Teils des StGB)**

Die Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des Zweiten Teils ist wie folgt zu fassen:

„Sexualstraftaten“.

Begründung

Die vom BT beschlossene Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ist zu eng, weil im Dreizehnten Abschnitt auch Handlungen pönalisiert werden (vgl. § 184 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB), die nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind. Es besteht danach die Gefahr, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung der Vorschriften im Hinblick auf diese Überschrift zu einer sehr einschränkenden Auslegung dieser Bestimmungen gelangt.

Die in dem Entwurf des Gesetzes vorgeschlagene Überschrift „Sexualstraftaten“ sollte daher wiederhergestellt werden.

## 6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 174 StGB)

## a) In § 174 Abs. 1 ist

aa) in der Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ durch einen Beistrich zu ersetzen und in Nummer 3 am Ende das Wort „oder“ anzufügen;

## bb) folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Stiefkind, es sei denn, daß die Ehe mit dem Elternteil des Kindes nicht mehr besteht“.

Als Folge sind in § 174 Abs. 2 die Worte „Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ zu ersetzen.

## Begründung

Gerade bei Stiefkindern ist erfahrungsgemäß die Gefahr des sexuellen Mißbrauchs besonders groß. Der Begriff „Kind“ in § 174 Abs. 1 Nr. 3 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß darunter auch Stiefkinder fallen.

## b) § 174 Abs. 4 ist zu streichen.

## Begründung

In den in § 174 Abs. 4 bezeichneten Fällen ist regelmäßig auch die Schuld des Täters gering und es wird an einem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung fehlen, so daß in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden hier von § 153 StPO Gebrauch gemacht wird. Für eine „Doppelspurigkeit“ einer den Beschuldigten straflos lassenden Verfahrensbeendigung besteht kein durchschlagender Grund. Auch bei einer Vielzahl anderer Tatbestände kann der Unrechtsgehalt der Tat gering sein. Das Strafgesetzbuch sollte jedoch nicht bei den Einzeltatbeständen mit solchen, im übrigen miteinander nicht abgestimmten Formulierungen wie „Absehen von Strafe“ (§§ 16, 157 StGB sowie § 60 StGB i. d. F. des 2. StrRG) und „Absehen von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften“ bzw. „nach dieser Vorschrift“ (311 b Abs. 1 StGB sowie § 174 Abs. 4, § 175 Abs. 2 StGB i. d. F. des vorliegenden Gesetzes) überladen und dadurch für die Praxis immer unübersichtlicher werden. Für das Strafgesetzbuch erscheint die allgemeine Vorschrift des § 16 StGB ausreichend. In Einzelfällen geringer Schuld wird in der Praxis § 153 StPO angewendet. Kasuistischer Einzelbestimmungen im Strafgesetzbuch, die im übrigen zu einer Relativierung des Schutzes des Rechtsgutes führen können, bedarf es nicht.

## 7. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 174 b StGB)

§ 174 b Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer als Beamter an einem anderen, der im Hinblick auf die künftige Vornahme oder Unterlassung einer hoheitlichen Amtshandlung von ihm abhängig ist, unter Mißbrauch dieser Abhängigkeit sexuelle Handlungen vornimmt oder solche Handlungen an sich von einem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

## Begründung

In bestimmten Fällen besteht nach wie vor ein Bedürfnis, den Bürger gegen sexuellen Mißbrauch zu schützen, der unter Ausnutzung einer Amtsstellung geschieht.

In der vom BT beschlossenen Fassung werden jedoch aus der Vielzahl möglicher Zwangssituationen nur einige Fälle herausgegriffen, deren Auswahl nicht überzeugend begründet ist.

Nicht nur in Straf- oder Unterbringungsverfahren hängt von der Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde für den einzelnen sehr viel ab; es gibt vielmehr weitere Fälle, bei denen von einer hoheitlichen Entscheidung die wirtschaftliche Existenz oder das familiäre Glück des einzelnen unmittelbar betroffen wird. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz des Bürgers erübrigt sich nicht deshalb, weil dem Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen wirksame Rechtsbehelfe zur Seite stehen. Eine Strafvorschrift, die auch die Fälle erfaßt, die nicht bereits unter dem Gesichtspunkt der Nötigung oder der passiven Bestechung strafbar sind, ist nicht nur im Interesse der Rechtsunterworfenen, sondern auch zum Schutz des Ansehens des Staates geboten, das durch sexuellen Mißbrauch von seiten staatlicher Amtsträger beeinträchtigt wird.

## 8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 175 StGB)

§ 175 Abs. 2 ist zu streichen.

## Begründung

Wie zu § 174 Abs. 4.

## 9. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 176 StGB)

In § 176 Abs. 5 Nr. 3 sind die Worte „pornographischer“ und „pornographischen“ durch die Worte „sexualbezogener“ und „sexualbezogenen“ zu ersetzen.

## Begründung

Das Merkmal „Pornographie“ ist für den Schutzzweck des § 176 Abs. 5 zu eng. Die notwendige Begrenzung erhält der Tatbestand

durch das Merkmal „um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen“.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 180 StGB — neu)

- a) Vor § 180 ist folgender neuer § 180 einzufügen:

##### „§ 180

Gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen

Wer gewerbsmäßig außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen anderen vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- b) Die bisherigen §§ 180 und 180 a werden §§ 180 a und 180 b.

##### Begründung

Nach der vom BT beschlossenen Fassung des Gesetzes soll die Förderung fremder sexueller Handlungen grundsätzlich straflos sein. Die Förderung sexueller Handlungen Dritter wird nur dann unter Strafe gestellt, wenn zugleich andere Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden, wie zum Beispiel dann, wenn auf das sexuelle Verhalten Minderjähriger eingewirkt wird. Ein so weitgehender Verzicht auf Bestrafung ist nicht annehmbar. Zumindest erscheint eine Strafvorschrift geboten, die kommerziellen Auswüchsen auf diesem Gebiet eine wirksame Schranke setzt.

Es wird deshalb eine Strafvorschrift mit einem Tatbestand vorgeschlagen, der bereits bei den Vorarbeiten zum früheren Regierungsentwurf zur Diskussion stand: zumindest die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen soll unter Strafe gestellt werden. Von dieser Strafdrohung würde die Anbahnung sexueller Beziehungen in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. durch Reiseunternehmen, Restaurants und unseriöse Gemeinschaftssauna-Betriebe, erfaßt werden. Bei aller Freiheit im eigenen Sexualbereich sollte zumindest dem gewinnsüchtigen „Management mit fremder Sexualität“ ein strafrechtlicher Riegel vorgeschoben werden.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 180 — künftig § 180 a — StGB)

- a) In dem bisherigen § 180 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

##### Begründung

Es liegt stets eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht vor, wenn der Personen-

sorgeberechtigte sexuellen Handlungen seines Schutzbefohlenen unter 16 Jahren durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leistet.

- b) aa) Die Überschrift zu dem bisherigen § 180 ist wie folgt zu fassen:

„Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; Ehegattenkuppelei“.

- bb) In dem bisherigen § 180 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

„(4) Wer seinen Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt oder sexuelle Handlungen zwischen seinem Ehegatten und einem Dritten vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

##### Begründung

Nach der vom BT beschlossenen Fassung soll die Verkuppelung der Ehefrau nur strafbar bleiben, wenn der Ehemann die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau ausnützt oder fördert. Andere Formen der Ehegattenkuppelei sollen künftig straflos sein. „Partnertausch“ und „Gruppensexualität“ können künftig legal vollzogen werden. Dieses Ergebnis erscheint nicht tragbar.

Ein Strafbedürfnis besteht zumindest in den Fällen, in denen jemand aktiv zu sexuellen Handlungen seines Ehegatten mit Dritten beiträgt. Die Ehe ist unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Der Gesetzgeber erfüllt seine diesbezügliche Verpflichtung nur, wenn er alles tut, um sie im einzelnen wie auch in ihrer Gesamtheit gegen ernsthafte Gefahren zu schützen. Die allgemeinen Wertvorstellungen von Ehe und ehelicher Gemeinschaft müssen empfindlich leiden, wenn selbst derjenige straflos bleibt, der seinen Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit Dritten bestimmt oder solche Beziehungen vermittelt.

Die Auffassung, ein strafrechtliches Verbot der Ehegattenkuppelei sei kein angemessenes Abwehrmittel, schlägt nicht durch. Es ist nicht belegt, daß einem strafrechtlichen Verbot keine generalpräventive Wirkung zukäme.

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 182 StGB)

In § 182 ist der Absatz 3 zu streichen.

##### Begründung

Wie zu § 174 Abs. 4.

13. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Nr. 9 StGB), Artikel 1 Nr. 16 (§ 184 StGB), Artikel 8 und Artikel 12

a) § 184 ist wie folgt zu fassen:

„§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet oder
2. Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder auf andere Weise zugänglich macht, es sei denn, daß es sich um Mittel oder Gegenstände handelt, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen.“

b) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Verbreitung pornographischer Schriften;“

c) Artikel 8 ist zu streichen.

d) In Artikel 12 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

- a) Die Toleranzgrenze hat sich hinsichtlich sexualbezogener Darstellungen in den letzten Jahren so verschoben, daß heute ohnehin nur noch grob anstößige Darstellungen als Pornographie eingestuft werden (vgl. BGH St 23, 40). Man wird darunter nur mehr Darstellungen verstehen können, die das

alleinige oder überwiegende Ziel sexueller Erregung verfolgen und die die von den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreiten. Von der Entscheidung, ob Verbot oder Freigabe, werden demnach nur Erzeugnisse massivsten Inhalts betroffen.

Die vom BT vorgenommene Unterscheidung zwischen „einfacher“ (Absatz 1) und „harter“ (Absatz 3) Pornographie läßt sich, wie die Erfahrungen in den skandinavischen Ländern zeigen, praktisch kaum durchführen, weil die Übergänge oft fließend sind. Wird die Herstellung und die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse, wie in Absatz 1 vorgesehen, teilweise freigegeben, so ist der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vorgesehene Jugendschutz praktisch nicht ausreichend, weil es dann Jugendlichen immer gelingen wird, an solches Material heranzukommen. Auch dies lehren die Erfahrungen in Dänemark und Schweden.

Ein uneingeschränktes Verbot der Pornographie ist auch aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit geboten, weil schädliche Auswirkungen pornographischer Erzeugnisse weder bewiesen noch ausgeschlossen werden können. Danach muß zumindest mit der Möglichkeit sozial-schädlichen Einflusses gerechnet werden. Solange diese Möglichkeit gegeben ist, muß das nach dem Genfer Übereinkommen zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen gebotene umfassende Verbot von Pornographie erhalten bleiben.

Die verzerrt einseitige Darstellung der menschlichen Geschlechtlichkeit und erst recht die obszöne Darstellung von abscheulichen Abartigkeiten widersprechen nicht nur dem Menschenbild und der Menschenwürde, die zu schützen Aufgabe jeder Rechtsordnung ist. Die Konfrontation mit solchen Erzeugnissen birgt darüber hinaus zumindest die Möglichkeit in sich, daß das sexuelle Verständnis und das sexuelle Verhalten der Allgemeinheit negativ beeinflusst werden. Der Gesetzgeber kann deshalb zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt das Risiko einer völligen Freigabe nicht auf sich nehmen. Durch ein Verbot werden andere schutzwürdige Interessen nicht in solcher Weise berührt, daß eine Güterabwägung notwendig wäre. Das Recht des mündigen Bürgers, seinen Lese- und Unterhaltungsstoff eigenverantwortlich zu wählen, wird in einem so kleinen und so unwichtigen Teilbereich eingeschränkt, daß von einem eigentlichen Interessenwiderstreit zwischen Informationsfreiheit und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und dem Schutz von Jugend und Gesellschaft auf der anderen Seite nicht die Rede

sein kann. Ein wirksamer Jugend- und Gesellschaftsschutz muß absoluten Vorrang beanspruchen vor dem Interesse einzelner Bürger an pornographischem Material.

Absatz 1 des vorgeschlagenen § 184 enthält daher ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Verbreitung pornographischer Erzeugnisse, das in Absatz 2 auf Verbreitung pornographischer Darbietungen im Rundfunk und auf das Überlassen von Sexualhilfsmitteln an Kinder und Jugendliche ausgedehnt wird.

- b) Die Änderungen zu b bis d sind Folge der vorgeschlagenen Fassung des § 184 StGB.

#### Artikel 5

#### **Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**

##### **14. Zu Artikel 5 Nr. 8 (§ 21 GjS)**

- a) In § 21 Abs. 4 sind die Worte  
„; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch sein Handeln oder die Einwilligung seine Erziehungspflicht gröblich verletzt“  
zu streichen.

#### Begründung

Es besteht die Gefahr, daß die Auslegung der im Gesetz vorgesehenen „Rücknahme-klausel“ von der weltanschaulich geprägten, höchst subjektiven Einstellung des jeweiligen Richters oder Staatsanwaltes abhängt. Bezüglich der Frage der Schädlichkeit des Zeigens pornographischer Produkte an Jugendliche fehlt es sowohl in der Bevölkerung als auch in der Wissenschaft an einem allgemeinen Minimalkonsens, der für eine objektive Bejahung des Mißbrauchs dieses Zeigens durch Erziehungsberechtigte unabdingbar wäre.

- b) § 21 Abs. 5 ist zu streichen.

#### Begründung

Es besteht kein Bedürfnis für eine eigene Bestimmung, die das Absehen von Bestra-

fung zuläßt. Die in Betracht kommenden Fälle können nach § 153 StPO bzw. nach den Einstellungsvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes sachgerecht gelöst werden.

#### Artikel 6

#### **Änderung weiterer Bundesgesetze**

##### **15. Zu Artikel 6 Nr. 6 (Änderung der Gewerbeordnung)**

- a) Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:  
„a) In § 33 d Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch die Worte „einer Sexualstraftat“ ersetzt.“  
b) Nummer 6 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:  
„d) In § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „eines Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch die Worte „einer Sexualstraftat“ ersetzt.“

#### Begründung

Folge aus der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 1 Nr. 16 (Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des Zweiten Teils des StGB); oben Ziffer 5.

##### **16. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 15 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)**

§ 15 ist wie folgt zu fassen:

„§ 15

Die Strafbarkeit verbotener Filmvorführungen vor Kindern oder Jugendlichen nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften bleibt unberührt.“

#### Begründung

Die vom BT beschlossene Fassung läßt den Willen des Gesetzgebers nicht hinreichend deutlich erkennen. Es ist daher eine Klarstellung geboten.